

*Rechtspflege*

160/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 17.126/88-I 8/92

An das
Präsidium des NationalratsParlament
1010 W i e nMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Gesetzesentwurf	
Zl.	46 - GE/19 P2
Datum	24.4.1992
Verteilt	28.4.1992 <i>huku</i>

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

L. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung sowie des Lebensmittelgesetzes 1975 (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung sowie des Lebensmittelgesetzes 1975 (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu übersenden.

- 2 -

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden
um Stellungnahme bis

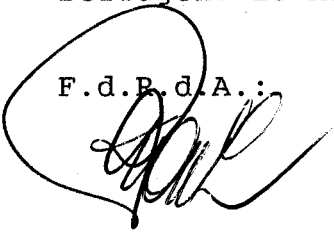
25. Mai 1992

ersucht.

10. April 1992
Für den Bundesminister:
FEITZINGER

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.B.d.A.:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'F.d.B.d.A.:'. The signature is cursive and appears to be 'F. Feitzinger'.

E n t w u r f

**Bundesgesetz über die Errichtung des Bezirksgerichtes
Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des
Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und Änderungen des
Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der
Exekutionsordnung sowie des Lebensmittelgesetzes 1975
(3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisations- gesetz
für Wien)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien

**Das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien,
BGBl. Nr. 203/1985, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 260/1990, wird geändert wie folgt:**

1. Im § 1

a) hat der Einleitungssatz zu lauten:

**"Unter Bedachtnahme auf die §§ 6 und 6a sind in Wien
folgende Bezirksgerichte errichtet:";**

- 2 -

b) wird nach der Z 1. folgende Z 1a. eingefügt:

"1a. das Bezirksgericht Josefstadt;"

2. Im § 2

a) hat der Einleitungssatz der Z 1. zu lauten:

"des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I, III bis VI und XI; außerdem";

b) wird nach der Z 1. folgende Z 1a. eingefügt:

"1a. des Bezirksgerichtes Josefstadt die Bezirke VII bis IX;"

c) hat die Z 2. zu lauten:

"2. des Bezirksgerichtes Favoriten den Bezirk X;"

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

"§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt - soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist - in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke X und XII bis XV."

4. Der § 5 hat zu lauten:

"§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke X und XII bis XV."

5. Im § 6 Abs. 2 wird die Wendung "das Exekutionsgericht Wien," aufgehoben.

6. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a. (1) In Wien wird das Bezirksgericht Josefstadt errichtet."

- 3 -

(2) Das Bezirksgericht Josefstadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind."

Artikel II

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 150/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"In Orten, in denen mehrere Exekutionsgerichte ihren Sitz haben, dürfen die Vollstreckungsorgane bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die Sprengelgrenzen überschreiten und die Amtshandlung im ganzen Ort vornehmen. Das Gericht, in dessen Sprengel eine Amtshandlung vollzogen wurde, ist hievon zu verständigen."

2. Dem § 69 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Inanspruchnahme eines anderen Gerichts ist im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig."

- 4 -

Artikel III

Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987 sowie die Kundmachung BGBl. Nr. 226/1988, wird wie folgt geändert:

Der § 73 hat zu lauten:

"§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist, in Wien jedoch dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien."

Artikel IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1993 in Kraft.

§ 2. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1993 anhängig geworden sind, sind die Art. I und III auch nach

- 5 -

dem 31. Dezember 1992 nicht anzuwenden; dies gilt
- vorbehaltlich des Abs. 4 - auch für
Verfahrenshandlungen, Entscheidungen und Verfügungen, die
nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren -
etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder
Wiederaufnahmsklage - vorzunehmen sind oder vorgenommen
werden.

(2) Auf Exekutionsverfahren sind jedoch die Z 3 des
Art. I in Verbindung mit den Z 1, 2 und 6 des Art. I sowie
der Art. II auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit
dem Ablauf des 31. Dezember 1992 bereits anhängig waren;
vor dem 1. Jänner 1993 gestellten Ersuchen nach dem § 69
Abs. 2 EO ist aber noch zu entsprechen.

(3) Die Z 1, 2 und 6 des Art. I gelten für
Vormundschafts-, Pflegschafts- und
Sachwalterschaftsverfahren auch dann, wenn sie bereits vor
dem 1. Jänner 1993 anhängig geworden sind. Das bisher
zuständige Gericht bleibt jedoch solange weiter zuständig,
bis alle vor dem 1. Jänner 1993 gestellten Anträge
rechtskräftig erledigt worden sind; danach sind diese
Verfahren dem nach den Z 1, 2 und 6 des Art. I zuständigen
Gericht zu übertragen.

(4) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien
rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 1. Jänner
1993 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet
sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach den
Art. I Z 1, 2, 4 und 6 sowie III.

- 6 -

§ 3. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können Durchführungsverordnungen erlassen und organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Art. I bis III sowie dem § 2 vorbereitet werden. Solche Verordnungen und Maßnahmen dürfen aber erst mit dem im § 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

1. Probleme und Ziele des Vorhabens

Im Bundesland Wien entspricht die derzeitige bezirksgerichtliche Gerichtsorganisation nicht mehr den heutigen Anforderungen:

Gegenwärtig sind neben den fünf Voll-Bezirksgerichten Hernals, Döbling, Floridsdorf, Liesing und Donaustadt noch die vier Nicht-Voll-Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing und Fünfhaus eingerichtet. Für die territorialen Bereiche der letztgenannten Bezirksgerichte bestehen derartige Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, daß der Zugang zum Recht für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung auf unzumutbare Weise erschwert wird. Vergleichbare Kompetenzzersplitterungen gibt es in keinem anderen Bundesland.

Dieses Nebeneinander von Voll-Bezirksgerichten und Nicht-Voll-Bezirksgerichten sowie die besagten Kompetenzzersplitterungen sollen deshalb - in Fortsetzung des mit der Errichtung des Bezirksgerichts Donaustadt und der Umwandlung der Bezirksgerichte Hernals und Döbling in Voll-Bezirksgerichte eingeschlagenen Weges - bei sich bietender Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

- 2 -

Eine solche Gelegenheit ist nun für das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hinsichtlich der Bezirke I und III bis VI sowie des (neu hinzukommenden XI. Bezirks) und für die Errichtung eines Voll-Bezirksgerichts Josefstadt bezüglich der Bezirke VII bis IX gegeben, weil nunmehr das Objekt Florianigasse 8, 1080 Wien, für eine Unterbringung des Voll-Bezirksgerichts Josefstadt zur Verfügung steht.

2. Grundzüge der Problemlösung und Alternativen

Es sollen deshalb ein Voll-Bezirksgericht Josefstadt eingerichtet und die Kompetenzen des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien unter Einbeziehung des XI. Bezirks so erweitert werden, daß auch dieses Bezirksgericht als Voll-Bezirksgericht angesprochen werden kann.

Unter einem würde damit auch die bestehende Raumnot des Bezirksgerichts Favoriten behoben werden.

Mit Rücksicht auf die Verteilung der Geschäfte auf mehrere Bezirksgerichte des selben Orts sind nach der derzeitigen Gesetzeslage wiederholt Vollstreckungsersuchen des einen an das andere Gericht notwendig, wenn Fahrnisse in zwei oder mehreren Bezirksgerichtssprengeln gelegen sind oder von einem in einen anderen Gerichtssprengel verbracht wurden. Schon allein der Zeitaufwand, der mit dem Aktenlauf verbunden ist, verzögert in solchen Fällen die jeweilige Fahrnisexekution. Die Erweiterung des Wirkungskreises der Gerichtsvollzieher über ihren Gerichtssprengel hinaus sowie die Einschränkung der

Zulässigkeit von Vollstreckungsersuchen sollen dem entgegenwirken und damit die Raschheit und Effektivität von Fahrnisexekutionsverfahren steigern.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

3. Kosten

Die Einrichtungs- und Ausstattungskosten des Bezirksgerichts Josefstadt beliefen sich auf etwa 5 Mio. S.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wäre nicht erforderlich.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

I. Für die Wiener Gemeindebezirke I und III bis IX wird die Zivilgerichtsbarkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene zu einem wesentlichen Teil vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien ausgeübt.

Neben diesem Bezirksgericht sind für die genannten Wiener Gemeindebezirke auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Zeit vor allem auch die nachstehenden erstinstanzlichen Gerichte zuständig:

a) das Exekutionsgericht Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) für Fahrnis- und Forderungsexekutionen sowie Exekutionen auf sonstige Vermögensrechte, soweit es sich nicht um grundbücherlich sichergestellte Forderungen oder eingetragene Rechte handelt, und für Exekutionen zur Durchsetzung sonstiger Ansprüche und

b) das Strafbezirksgericht Wien (mit dem Sitz in Wien VIII, Hernalser Gürtel) für sämtliche Strafsachen mit Ausnahme der Jugendstraft- und Jugendschutzsachen.

Derartige Kompetenzzersplitterungen erschweren für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung den Zugang zum Recht; sie bestehen in keinem anderen Bundesland und im Land Wien (in diesem Umfang) - außer für den Bezirksgerichtssprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien - nur noch für jene der

- 2 -

Bezirksgerichte Favoriten, Hietzing und Fünfhaus, während die anderen territorialen Wiener Bezirksgerichte bereits als Wiener Voll-Bezirksgerichte anzusprechen sind.

Die besagten Kompetenzzersplitterungen sowie das Bestehen von Nicht-Voll-Bezirksgerichten neben Voll-Bezirksgerichten stehen mit den Anforderungen an eine funktionierende Justiz in Widerspruch. Es sollen deshalb diese nur noch schwer durchschaubaren Kompetenzvielfältigkeiten bei jeder sich bietenden Gelegenheit beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien möglichst die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit Voll-Bezirksgerichten (also Bezirksgerichten mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Ein erster Schritt in diese Richtung war die mit dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 203/1985, vorgenommene Errichtung des Voll-Bezirksgerichtes Donaustadt, das seinen Gerichtsbetrieb zu Beginn des Jahres 1986 aufgenommen hat.

Als weiterer Schritt folgte die 1. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 291/1988, mit der das Bezirksgericht Hernals als Voll-Bezirksgericht eingerichtet worden ist; dieses hat als solches seinen Gerichtsbetrieb am 1. Jänner 1989 aufgenommen.

- 3 -

Am Schluß der Beratung dieses Gesetzes hat der Justizausschuß in seinem Bericht (563 BlgNR XVII. GP) unter anderem ausdrücklich festgehalten:

"Der Justizausschuß nimmt die vom Bundesministerium für Justiz dargelegte und nachdrücklich unterstützte Planung der Justizverwaltung für eine Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation in Wien auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Kenntnis, die letztlich auf eine flächendeckende Einteilung des Stadtgebietes in Sprengel von Voll-Bezirksgerichten mit grundsätzlich umfassender Zuständigkeit in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen abzielt. Der Justizausschuß hat sich auf Grund der von der Justizverwaltung vorgelegten Daten davon überzeugt, daß das bisherige Organisationsprinzip der Spezialisierung am Beispiel des Strafbezirksgerichtes Wien durchschnittlich nicht zu mehr Erledigungen pro Richter führt, als die Tätigkeit von Strafrichtern bei Voll-Bezirksgerichten.

Angesichts der grundsätzlichen Organisationsentscheidung der Justizverwaltung für Voll-Bezirksgerichte in Wien vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die mit dem Bezirksgericht Donaustadt begonnene und jetzt mit dem Bezirksgericht Hernals fortgesetzte Strukturänderung der bezirksgerichtlichen Gerichtsorganisation in Wien nun konsequent und, soweit es wirtschaftlich möglich ist, auch zügig fortgesetzt werden soll, damit die Unübersichtlichkeit möglichst bald beseitigt wird, daß während der Übergangszeit zwei gegenläufige Organisationsprinzipien (Spezialgerichte einerseits, Voll-Bezirksgerichte andererseits) einander gegenüberstehen."

Als bisher letzter Schritt folgte die 2. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 260/1990, mit der das Bezirksgericht Döbling als Voll-Bezirksgericht eingerichtet worden ist; dieses hat als solches seinen Gerichtsbetrieb am 1. Jänner 1991 aufgenommen.

II. In Fortsetzung dieses Weges ist die Justizverwaltung schon seit längerem bestrebt, ein Bezirksgericht Josefstadt einzurichten, weil das bestehende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden

- 4 -

Riemergasse 4 und 7, 1010 Wien, nicht ausreicht, um dort das für ein Voll-Bezirksgericht Innere Stadt Wien erforderliche Personal unterzubringen.

Nunmehr bietet sich das Amtsgebäude in der Florianigasse 8, 1080 Wien, als Unterkunft für ein Voll-Bezirksgericht Josefstadt an, das als solches für die Bezirke VII bis IX zuständig sein könnte.

Die damit verbundene Entlastung des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien machte es möglich, dieses unter einem für die Bezirke I und III bis VI in ein Voll-Bezirksgericht umzuwandeln und ihm außerdem als solches noch die Zuständigkeit für den XI. Bezirk zu übertragen.

III. Für die Übertragung des XI. Bezirks an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien spricht, daß

- die Linienführung und weitere Ausgestaltungsplanung der U 3 die Erreichbarkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien erheblich erleichtert;
- das Bezirksgericht Favoriten in der Angeligasse 35, 1100 Wien, in einem alten Amtsgebäude so unzureichend und beengt untergebracht ist, daß es nicht mehr vertretbar erscheint, diesen Zustand weiter aufrecht zu erhalten;
- die erforderliche Renovierung des Gerichtsgebäudes Angeligasse 35, 1010 Wien, nach der Ausgliederung des XI. Bezirks aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts Favoriten ohne wesentliche

- 5 -

Beeinträchtigung des restlichen Gerichtsbetriebs umgehend durchgeführt werden könnte;

- nach der Durchführung der Renovierungsarbeiten dem Bezirksgericht Favoriten die Voll-Bezirksgerichtsbarkeit für den X. Bezirk (aufgrund des zur Verfügung stehenden Raumangebots aber nicht auch für den XI. Bezirk) übertragen werden könnte.

IV. Die geschätzten Einrichtungs- und Ausstattungskosten des Bezirksgerichts Josefstadt beliefen sich auf etwa 5 Mio. S.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wäre auf Grund der in Aussicht genommenen personellen Umschichtungen mit diesen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen nicht verbunden.

Besonderes

Zum Artikel I

1. Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bezüglich der Bezirke I und III bis VI sowie des neu einbezogenen XI. Bezirks - vergleichbar den Bezirksgerichten Hernalds, Döbling, Floridsdorf, Donaustadt und Liesing - zu einem Wiener Voll-Bezirksgericht ausgebaut und für die Bezirke VII bis IX das neue (Voll-) Bezirksgericht Josefstadt eingerichtet werden (Z 1, 2 und 6).

- 6 -

2. Die mit der Z 5 vorgeschlagene Aufhebung ist in der Neufassung des § 4 Abs.1 durch den Art.1 Z 1 der 2. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 260/1990, begründet.

3. Durch den Wegfall der Sonderzuständigkeiten des Exekutionsgerichts Wien (Z 3) sowie des Strafbezirksgerichts Wien (Z 4) gehen diese alle hinsichtlich der besagten Wiener Gemeindebezirke auf die Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Josefstadt über, wodurch diese den Stand von Wiener Voll-Bezirksgerichten erreichen.

Zum Artikel II

Durch diese Änderungen soll die Effektivität der Fahrnisexekution verbessert werden. Mit Rücksicht auf die Verteilung der Geschäfte auf mehrere Bezirksgerichte des selben Orts sind nach der derzeitigen Gesetzeslage wiederholt Vollstreckungsersuchen notwendig. Schon allein durch den Zeitaufwand, der mit dem Aktenlauf verbunden ist, verzögert sich die Einbringung von Forderungen. Die Erweiterung des Wirkungskreises der Gerichtsvollzieher sowie die Einschränkung der Zulässigkeit von Vollstreckungsersuchen sollen dem entgegenwirken.

- 7 -

Zum Artikel III

Nach der Sammelzuständigkeit des § 73 LMG 1975 würde das Bezirksgericht Josefstadt mit Rücksicht auf seine vorgesehene Zuständigkeit (auch) für den VIII. Bezirk und den Sitz des Landesgerichts für Strafsachen Wien in der Landesgerichtsstraße 8-11, 1080 Wien, für sämtliche Lebensmittelsachen zuständig werden.

Vergleichbare Sammelzuständigkeiten für den Zivilrechtsbereich sehen etwa die lit.b) bis d) des § 2 Z 1 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien für das Bezirksgericht Innere Stadt Wien vor.

Es erschwerte die Durchschaubarkeit der Gerichtsorganisation, würden für den strafrechtlichen Bereich dem Bezirksgericht Josefstadt, für den zivilrechtlichen Bereich hingegen dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien Sammelzuständigkeiten übertragen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, dem schon geltenden § 2 Z 1 lit.b) bis d) des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien folgend, dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien auch die Sammelzuständigkeit nach dem § 73 LMG 1975 zu übertragen.

Zum Artikel IVZum § 1

Da nach den zum Teil bereits getroffenen und noch zu treffenden administrativen und personellen Maßnahmen damit

zu rechnen ist, daß die Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Josefstadt mit dem 1. Jänner 1993 ihre Tätigkeiten als Wiener Voll-Bezirksgerichte aufnehmen könnten, wird dieser Termin vorgeschlagen.

Zum § 2

Zum Abs 1

Für die vor dem 1.1.1993 bereits anhängig gewordenen Verfahren sollen die bis dahin zuständigen Gerichte auch zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen vermieden, welche zum größten Teil - auf Grund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und der deshalb gebotenen Neudurchführung des Verfahrens - mit einem unvermeidbaren Richterwechsel verbunden wären.

Zum Abs 2

1. Schon um die Einheitlichkeit der Verwertungsverfahren sicherzustellen, sollen hingegen auch für alle am 1. Jänner 1993 noch anhängigen Exekutionsverfahren die neuen Zuständigkeitsbestimmungen bereits maßgebend sein. Die zum Abs 1 aufgezeigten Erwägungen bezüglich der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen kommen hier nicht zum Tragen. Vielmehr ist es nützlich, wenn ab dem 1. Jänner 1993 alle in den (neuen) Sprengeln der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Josefstadt vorzunehmenden Vollzugshandlungen von den Gerichtsvollziehern dieser Bezirksgerichte vorgenommen werden.

- 9 -

Die in Rede stehenden Exekutionsverfahren sollen sohin mit dem genannten Tag von Amts wegen an die neu zuständigen Bezirksgerichte Innere Stadt Wien und Josefstadt zu überweisen sein.

2. Die Einbeziehung des Art.II soll sicherstellen, daß auch die Neuregelungen über die Erweiterung des Wirkungskreises der Gerichtsvollzieher und die Einschränkung der Zulässigkeit von Vollstreckungsersuchen nach § 69 Abs.2 EO umgehend wirksam werden. Zwecks Vermeidung von Verfahrensverzögerungen soll aber Vollstreckungsersuchen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes unerledigt sind, noch entsprochen werden.

Zum Abs 3

Der Grundsatz des Abs 1 soll für Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren (zu welchen auch sämtliche betreffend die Bestellung eines Sachwalters zu zählen sind) nicht uneingeschränkt gelten; diese sollen vielmehr sehr wohl den neu zuständig werdenden Bezirksgerichten zu übertragen sein, damit die neuen Zuständigkeitsbestimmungen möglichst bald wirksam werden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll dies aber doch erst dann Platz greifen, wenn alle vor dem 1. Jänner 1993 anhängig gewordenen "Anträge" (sohin nicht auch von Amts wegen eingeleitete Verfahren, wie etwa solche wegen Maßnahmen nach dem § 176 ABGB oder über die Bestellung

- 10 -

eines Sachwalters für eine behinderte Person) von dem bis dahin zuständig gewesenen Bezirksgericht erledigt worden sind. Bis dahin hat das letztgenannte Bezirksgericht auch die nach dem 1. Jänner 1993 anhängig gewordenen Anträge zu behandeln. Auch damit wird Verfahrensverzögerungen nach Tunlichkeit vorgebeugt.

Diese Regelung hat den § 10 Abs 3 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien zum Vorbild.

Zum Abs 4

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs 1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung ist der § 10 Abs.4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien.

Zum § 3

Damit wird sichergestellt, daß die noch erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen rechtzeitig getroffen werden können.

Zum § 4

Die Vollziehungsklausel entspricht der vom BundesministerienG 1973 getroffenen Umschreibung des Wirkungsbereichs des Bundesministeriums für Justiz.

Textgegenüberstellung

3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien

G e l t e n d e F a s s u n g

E n t w u r f

Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien

§ 1. Unter Bedachtnahme auf den § 6 sind in Wien folgende Bezirksgerichte errichtet:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien;
2. das Bezirksgericht Favoriten;
3. das Bezirksgericht Hietzing;
4. das Bezirksgericht Fünfhaus;
5. das Bezirksgericht Hernals;
6. das Bezirksgericht Döbling;
7. das Bezirksgericht Floridsdorf;
8. das Bezirksgericht Donaustadt;
9. das Bezirksgericht Liesing;
10. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien;
11. das Exekutionsgericht Wien;
12. das Strafbezirksgericht Wien.

§ 1. Unter Bedachtnahme auf die §§ 6 und 6a sind in Wien folgende Bezirksgerichte errichtet:

1. unverändert
- 1a. das Bezirksgericht Josefstadt;
2. bis 12. unverändert

- 2 -

§ 2. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I und III bis IX; außerdem
 - a) aufgehoben;
 - b) in allen zivilgerichtlichen Angelegenheiten die nach einer gesetzlichen Vorschrift dem Bezirksgericht am Sitz eines Gerichtshofes I. Instanz in Wien zugewiesen sind, den Sprengel des betreffenden Gerichtshofes;
 - c) in allen Angelegenheiten der Führung der Landtafel, soweit die unbeweglichen Sachen, die bisher Gegenstand der Landtafel waren, in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegen, das Gebiet dieser Bundesländer;
 - d) in allen Angelegenheiten der Führung der Bergbücher, soweit das Bergwerkseigentum ganz oder mit seinen Hauptbestandteilen in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegt, das Gebiet dieser Bundesländer;
 - e) in allen Angelegenheiten der Führung des Eisenbahnbuches, soweit es nach den am 12. März 1938 geltenden Vorschriften vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu führen war, das nach diesen Vorschriften bestimmte Gebiet;
2. des Bezirksgerichtes Favoriten die Bezirke X und XI;
3. bis 9. ...

§ 2. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I, III bis VI und XI; außerdem
 - a) bis e) unverändert

- 1a. des Bezirksgerichtes Josefstadt die Bezirke VII bis IX;
2. des Bezirksgerichtes Favoriten den Bezirk X;
3. bis 9. unverändert

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt – soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist – in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke I und III bis XV.

(2) ...

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XV.

§ 6. (1) ...

(2) Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt – soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist – in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z 3 und 4 EO die Bezirke X und XII bis XV.

(2) unverändert

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke X und XII bis XV.

§ 6. (1) unverändert

(2) Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

§ 6a. (1) In Wien wird das Bezirksgericht Josefstadt errichtet.

(2) Das Bezirksgericht Josefstadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das

- 4 -

Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der
Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

Exekutionsordnung

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

(2) und (3) ...

§ 69. (1) ...

(2) Das Exekutionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchsschreiben von Amts wegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes zu bewirkender Exekutionsmaßnahmen oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Exekutionsverfahrens die Mitwirkung eines andern Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Exekutionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden notwendig wird.

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten. In Orten, in denen mehrere Exekutionsgerichte ihren Sitz haben, dürfen die Vollstreckungsorgane bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die Sprengelgrenzen überschreiten und die Amtshandlung im ganzen Ort vornehmen. Das Gericht, in dessen Sprengel eine Amtshandlung vollzogen wurde, ist hievon zu verständigen.

(2) und (3) unverändert

§ 69. (1) unverändert

(2) Das Exekutionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchsschreiben von Amts wegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes zu bewirkender Exekutionsmaßnahmen oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Exekutionsverfahrens die Mitwirkung eines andern Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Exekutionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden

(3) ...

notwendig wird. Die Inanspruchnahme eines anderen Gerichts
ist im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig.

(3) unverändert

Lebensmittelgesetz 1975

§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen
aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur
Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem
Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des
Gerichtshofes gelegen ist.

§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren
wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten
zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen
dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude
des Gerichtshofes gelegen ist, in Wien jedoch dem
Bezirksgericht Innere Stadt Wien.